

BGer 6B_980/2024 vom 5. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_980_2024

FR: TF 6B_980/2024 du 5 décembre 2024

IT: TF 6B_980/2024 del 5 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhebt mit Eingabe vom 3. Dezember 2024 Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. November 2024. Das fragliche Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich liegt indessen erst im Dispositiv vor und enthält demzufolge noch keine durch das Bundesgericht überprüfbare Begründung. Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Die vorliegend eingereichte Beschwerde erweist sich damit als verfrüht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.